jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/9/25 3Ob516/52, 7Ob70/73, 1Ob70/74, 2Ob541/77, 7Ob613/82, 1Ob726/82, 8Ob570/85, 1Ob113/0

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.1952

Norm

ABGB §492
ABGB §495

Rechtssatz

Wird im Servitutenbestellungsvertrag Maß und Umfang des Fahrrechtes und Gehrechtes nicht näher festgelegt, so entscheidet der jeweilige Bedarf des herrschenden Gutes unter Bedacht auf den ursprünglichen Bestand und die ursprüngliche Bewirtschaftungsart.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 516/52
  Entscheidungstext OGH 25.09.1952 3 Ob 516/52
- 7 Ob 70/73
  Entscheidungstext OGH 17.05.1973 7 Ob 70/73
- 1 Ob 70/74
  Entscheidungstext OGH 08.05.1974 1 Ob 70/74
  Vgl auch; Beisatz: Ungemessene Dienstbarkeit (T1)
- 2 Ob 541/77
  Entscheidungstext OGH 23.06.1977 2 Ob 541/77
  Vgl auch; Beisatz: Die Felddienstbarkeit des Fahrweges berechtigt zur Ausübung des Fahrrechtes für alle wirtschaftlichen Zwecke des Herrschenden Grundstückes (Klang 2. Auflage II 571). (T2)
- 7 Ob 613/82
  Entscheidungstext OGH 29.07.1982 7 Ob 613/82
  Auch; Beisatz: Gehrecht und Fahrtrecht umfasst nicht Ladetätigkeit. (T3)
- 1 Ob 726/82
  Entscheidungstext OGH 01.09.1982 1 Ob 726/82
  Vgl auch: Beisatz: Nur wenn der Raum für die Ausübung eines Wegerechtes im Erwerbstitel nicht bestimmt ist, hat ihn der Eigentümer des dienstbaren Grundes in einer dem Zwecke der Servitut und den örtlichen Verhältnissen angemessenen Art zuzuweisen. (T4)

- 8 Ob 570/85
  Entscheidungstext OGH 21.11.1985 8 Ob 570/85
  Vgl auch: Beisatz: Wurde die örtliche Lage des vom belasteten Eigentümer zu errichtenden und zu erhaltenden Weges eindeutig festgelegt, so kann von der Ausübung der so eingeräumten Dienstbarkeit immer nur ein räumlich genau abgegrenzter Teil des Grundstückes betroffen werden. (T5)
- 1 Ob 113/01a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2001 1 Ob 113/01a
  Beisatz: Wird im Servitutsbestellungsvertrag Ausmaß und Umfang des Fahrrechts und Gehrechts nicht näher festgelegt, so liegt eine ungemessene Servitut vor, deren Umfang sich ebenso wie die Art der Ausübung nach dem Inhalt des Titels richtet, bei dessen Auslegung insbesondere der Zweck der Dienstbarkeit zu beachten ist. (T6)
- 9 Ob 36/03i
  Entscheidungstext OGH 10.09.2003 9 Ob 36/03i
  Beis wie T6
- 6 Ob 84/05d
  Entscheidungstext OGH 23.06.2005 6 Ob 84/05d
  Beisatz: Hier: Das Maß und der Umfang der Servitut sind dadurch bestimmt, dass sie an die Bauweise des Bauwerks auf dem herrschenden Grundstück geknüpft wurden. Die Vermehrung der Wohnflächen durch die dem Bebauungsplan widersprechende Bauweise führte zu der Erweiterung des Verkehrs auf dem Zufahrtsweg. Die Erweiterung dieser so „gemessenen" Servitut ist unzulässig. (T7)
- 6 Ob 168/05g
  Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 168/05g
  Beisatz: Die Feststellungen der Baubehörde über die wegmäßige Erschließung in einer Bauverhandlung über den Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung für den Neubau eines Rinderstalls vermögen daher am weiteren Bestand der Dienstbarkeit nichts zu ändern. (T8)
- 5 Ob 23/08f
  Entscheidungstext OGH 24.06.2008 5 Ob 23/08f
  Auch; Beisatz: Es soll dem Berechtigten der angestrebte Vorteil ermöglicht, dem Belasteten aber so wenig wie möglich geschadet werden. Eine unzulässige Erweiterung der Dienstbarkeit liegt nur dann vor, wenn das dienende Gut dadurch erheblich schwerer belastet wird. (T9)
  Beisatz: Nur bei gemessenen Servituten sind Maß und der Umfang der Servitut dadurch bestimmt, dass sie an die Bauweise des Bauwerks auf dem herrschenden Grundstück geknüpft werden. (T10)
- 7 Ob 241/08d
  Entscheidungstext OGH 29.04.2009 7 Ob 241/08d
  Vgl; Beis wie T9; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für unregelmäßige Dienstbarkeiten, wobei an die Stelle der Verhältnisse des herrschenden Gutes diejenigen der dienstbarkeitsberechtigten Personen treten. (T11)
- 2 Ob 143/09g
  Entscheidungstext OGH 17.06.2010 2 Ob 143/09g
  Auch; Auch Beis wie T6
  Veröff: SZ 2010/67
- 2 Ob 13/11t
  Entscheidungstext OGH 19.01.2012 2 Ob 13/11t
- 1 Ob 136/12z
  Entscheidungstext OGH 01.08.2012 1 Ob 136/12z
  Auch
- 7 Ob 175/13f
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 175/13f
  Auch; Beisatz: Wird im Servitutenbestellungsvertrag Maß und Umfang nicht näher festgelegt, so entscheidet der jeweilige Bedarf des herrschenden Guts unter Bedacht auf den ursprünglichen Bestand und die ursprüngliche Bewirtschaftungsart. (T12)
- 7 Ob 228/13z
  Entscheidungstext OGH 29.01.2014 7 Ob 228/13z

Vgl auch; Beisatz: Hier: Ersessene Servitut. (T13)

- 8 Ob 104/14y
  Entscheidungstext OGH 19.12.2014 8 Ob 104/14y
  Auch; Beisatz: Vorhersehbarer Zweck der Servitut unter Beachtung der ursprünglichen oder der vorhersehbaren Art der Bewirtschaftung bzw der Benützung des belasteten Grundstücks. (T14)
- 10 Ob 74/17f
  Entscheidungstext OGH 23.01.2018 10 Ob 74/17f
  Auch; Beis wie T6
- 9 Ob 38/20h
  Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 Ob 38/20h
  Vgl; Beis wie T1
- 5 Ob 81/21d
  Entscheidungstext OGH 04.11.2021 5 Ob 81/21d
- 1 Ob 1/22m
  Entscheidungstext OGH 25.01.2022 1 Ob 1/22m
  Vgl; nur Beis wie T6
- 1 Ob 21/22b
  Entscheidungstext OGH 21.02.2022 1 Ob 21/22b
  Beis wie T6; Beis wie T12; Beis wie T14

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0011741

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at